



Satzung
für ehrenamtlich tätige Soziallotsen
des Salzlandkreises

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1	Grundsätze	2
§ 2	Aufgabenprofile	3

II. Abschnitt Finanzierung, Berufung und Beendigung

§ 3	Aufwandsentschädigung	4
§ 4	Berufung, Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Ernennung, Verlust des Anspruchs	4
§ 5	Versicherungsschutz, Sozialversicherung	5

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 6	Sprachliche Gleichstellung	5
§ 7	Inkrafttreten	5
§ 8	Übergangsregel	6

Aufgrund der §§ 8 (1), 30 und 35 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen (Integrationslotsen-Richtlinie) gem. RdErl. des MS vom 28.07.2022 – 55.4.48002; MBl. LSA Nr. 32/2022 vom 19.09.2022 hat der Kreistag am 15. Mai 2024 folgende Satzung für die Soziallotsen beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Salzlandkreis setzt Soziallotsen ein, um die im Landkreis lebenden Flüchtlinge, Asylsuchenden und Geduldeten, insbesondere die in Wohnungen untergebrachten Menschen, auf dem gesamten Gebiet des Salzlandkreises effektiv und koordiniert zu betreuen bzw. zu integrieren.
- (2) Die Tätigkeit der Soziallotsen hat keine spezifische arbeitsmarktpolitische Zielsetzung. Sie ersetzt selbst keine regulären Arbeitsplätze, sondern ist als zusätzliche und/oder unterstützende Tätigkeit zu gestalten.
- (3) Die Soziallotsentätigkeit stellt eine Form des ehrenamtlichen Engagements dar, welches klar abgegrenzt von Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Wehr- und Zivildienst ist.
- (4) Die Tätigkeit der Soziallotsen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, welche mit Bildungselementen und Begleitangeboten versehen ist.
- (5) Die Ehrenamtlichen übernehmen im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements auch soziale Verantwortung, wobei sie ihre Fähigkeiten und Kompetenzen einbringen sowie erproben.
- (6) Die Soziallotsen erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (7) Einsatzort ist grundsätzlich die Einheits- bzw. Verbandsgemeinde, in der der Soziallotse seinen Wohnsitz hat.
- (8) Ein Einsatz über die Grenzen der jeweiligen Einheits- und Verbandsgemeinde hinaus ist in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Migration des Salzlandkreises möglich.

§ 2 Aufgabenprofile

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Soziallotse wird als praktische Hilfe zur Selbsthilfe geleistet.
- (2) Die Tätigkeit der Soziallotsen soll unter anderem folgende Lebensbereiche umfassen:
 - a) die Wohnung (z. B. die Hausordnung, Mängel der Wohnung, Energie- und Wassersparen, Hausmülltrennung, Umgang mit Nachbarn, Umzug),
 - b) die Orientierung am und um den Unterbringungsort (z. B. Arzt, Behörde, Einkauf, Kindertagesstätte, Öffentlicher Personennahverkehr, Schule),
 - c) die Teilhabe an kulturellen, sportlichen und gemeinnützigen Angeboten am und um den Unterbringungsort,
 - d) die Möglichkeit der Aufnahme einer Beschäftigung (z. B. Unterstützung bei Bewerbungsschreiben, Vorstellungsgesprächen).
- (3) Für die Hilfestellung der Soziallotsen stehen als Ansprechpartner neben der Koordinierungsstelle Migration auch die Fachdienste des Salzlandkreises mit ihren Bereitschaften und die begleitenden Projektträger zur Verfügung.
Im Umkehrschluss unterstützen die Soziallotsen die Fachdienste des Salzlandkreises bei der Lösung individueller Probleme der Migranten im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (4) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen beim Salzlandkreis ist durch die Soziallotsen zu gewährleisten.
- (5) Die Projektträger und/oder Vertreter des Salzlandkreises können die zu betreuenden Flüchtlinge und die Anlaufstellen der Soziallotsen besuchen, um sich über den Einsatz der Soziallotsen zu informieren.
- (6) Die mit einer Aufwandsentschädigung bestellten Soziallotsen können gleichzeitig als Multiplikatoren für die weitere Findung von Paten zur Flüchtlingsbetreuung agieren.
- (7) Die Soziallotsen geben jährlich zum 31.01. des folgenden Jahres einen Tätigkeitsbericht (Anlage 1) bei der Koordinierungsstelle Migration des Salzlandkreises zur Nachweissführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ab.
- (8) Die Soziallotsen haben an den Beratungen bei den in den Städten und Gemeinden gebildeten Arbeitsgruppen/Arbeitskreisen „Austauschtreffen“ teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

II. Abschnitt Finanzierung, Berufung und Beendigung

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Soziallotsen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung i. H. v. 150,00 EUR.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Grundlage für die Auszahlung sind der jährliche Tätigkeitsbericht [§ 2 Abs. (7)] und die Teilnahme an den „Austauschtreffen“ [§ 2 Abs. (8)].
- (3) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jedweder Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (Absatz 4), der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie der Ersatz von Verdienstaussfall abgegolten.
- (4) Den Soziallotsen wird Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den für hauptamtliche Beamten des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der Landrat, der insoweit Bedienstete bevollmächtigen kann.
- (5) Die Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (Absatz 4) werden nur auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege und Nachweise erstattet. Die Erstattung erfolgt erst in dem darauffolgenden Monat.
- (6) Die zu gewährenden Leistungen gemäß § 3 dieser Satzung stehen unter dem Vorbehalt der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen gemäß Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 4 Berufung, Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Berufung, Verlust des Anspruchs

- (1) Interessierte Bürger stellen beim Salzlandkreis einen Antrag auf diese Tätigkeit (Anlage 2). Vor der Berufung ist dem Salzlandkreis ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- (2) Der Salzlandkreis beruft interessierte Bürgerinnen und Bürger nach seinem Ermessen. Auf eine Berufung besteht kein Rechtsanspruch. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 24 Monaten.
- (3) Die Tätigkeit als Soziallotse kann ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information der Soziallotsen an den Salzlandkreis beendet werden. Durch den Salzlandkreis erfolgt dann die Rücknahme der Berufung.

- (4) Werden dem Salzlandkreis Tatsachen bekannt, welche die Zuverlässigkeit des Soziallotsen in Frage stellen, unter anderem, dass die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht in der Praxis ausgeübt wird, eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt wird, kein Nachweis der Tätigkeit durch fristgerechte Abgabe des Tätigkeitsnachweises vorliegt oder bei Nichtteilnahme an den örtlichen „Austauschtreffen“, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Salzlandkreis.
- (5) Mit der Rücknahme der Berufung entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 5

Versicherungsschutz, Sozialversicherung

- (1) Für die Soziallotsen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA). Die Berufung als Soziallotse durch den Salzlandkreis ist Voraussetzung für den Haftpflichtversicherungsschutz.
- (2) Für die Soziallotsen besteht Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII. Die Berufung als Soziallotse ist Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz.
- (3) Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Soziallotse nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.

III. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 7

Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung für die Soziallotsen tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Aufwandsentschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Soziallotsen vom 22.05.2019 außer Kraft gesetzt.

§ 8
Übergangsregel

Die bestehenden Bestellungen gelten weiter bis zum 31.12.2024. Ab 01.01.2025 werden neue Berufungen erfolgen. Dafür ist eine neue Bewerbung erforderlich.

Bernburg (Saale), 22. Mai 2024

gez. Markus Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)